



# Entlohnung und Vergütung im Verein

Hinweise für Modelle der Bezahlung

im ehrenamtlichen und hauptamtlichen Engagement

**Impressum** © 2023

**Herausgeber:**

MIGRApolis *House of Resources* Bonn  
c/o Bonner Institut für Migrationsforschung  
und Interkulturelles Lernen (BIM) e.V.  
Brüdergasse 16-18, 53111 Bonn



Tel: 0228 - 929 77 603  
Mobil: 01520 - 864 38 04  
hor-bonn@bimev.de  
www.hor-bonn.de

**Projektleitung:**

Dr. Philip Gondecki-Safari

Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Layout:**

René-Marius Westfeling

**Bildnachweis:**

Lizenziert nach CC0-Pexels-Lizenz, BAMF, jeweilige Autoren gekennzeichnet

**Inhalt**

Die einzelnen Beiträge geben die Ansichten der jeweiligen Autor\*innen und Verfasser\*innen und nicht notwendigerweise die Meinungen des BIM e.V. oder der Förderer wieder.

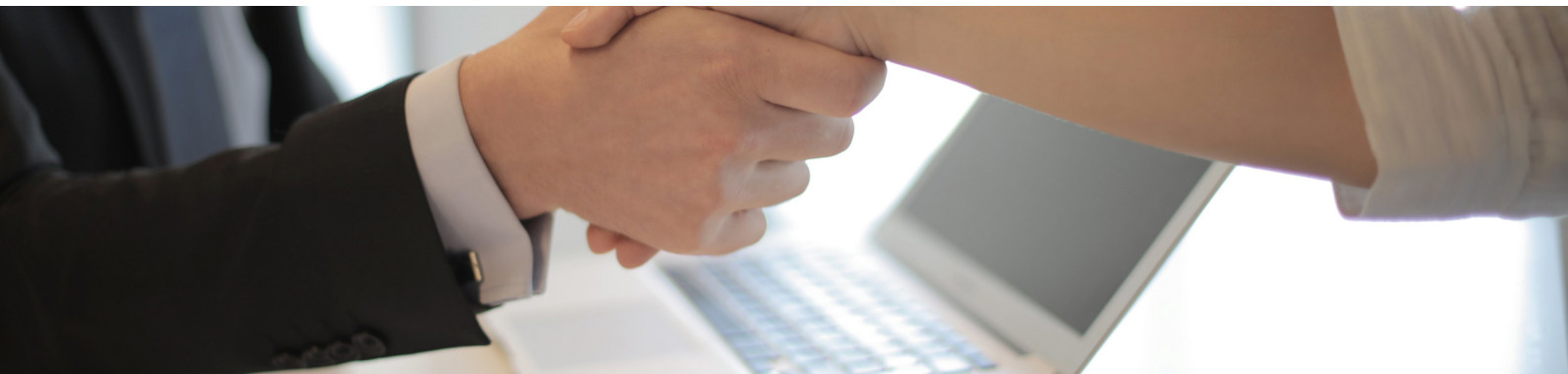
Die vorliegenden Hinweise beruhen auf unseren zeitnahen Recherchen und allgemeinen Erfahrungswerten und erheben keinerlei Anspruch auf rechtliche Verbindlichkeit. Bitte holen Sie vor empfindlichen Transaktionen und Unternehmungen aktuellen Rat entsprechender Expert\*innen ein.

**E-Publikation**

Digitale Fassung der Broschüre zum kostenlosen Download auf: [www.hor-bonn.de](http://www.hor-bonn.de)

**Förderung**

Nicht-kommerzielle Publikation, gefördert durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)



## Einleitung

### Was dieser Leitfaden erzählen soll

Von Seiten der von uns betreuten Vereine kommt immer wieder die Frage auf, ob die Möglichkeit besteht **'für den Verein zu arbeiten'**, und was es dann zu beachten gibt.

Ab einer bestimmten Größe des Vereins ist dieser Wunsch sehr verständlich, zumal bestimmte Tätigkeiten auch sehr viel **Mühe, Zeit und Fachwissen** erfordern.

Eigentlich ist es ganz einfach: Ein Verein kann meiste Zeit ein **'ganz normaler Arbeitgeber'** sein! Solange ihr die entsprechenden **Sozialversicherungsabgaben** leistet und sämtliche Pflichten einhaltet, gilt der Verein als gewöhnliches Unternehmen.

ABER: Für **gemeinnützige** Vereine bestehen Möglichkeiten, gewisse Vergütungen vergünstigt abzurechnen! Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die Möglichkeiten verschaffen, welche unterschiedlichen **Formen der Bezahlung** es zu kennen gilt.

Das Wichtigste vorweg: Die Dokumentation und vertragliche Gestaltung spielt bei der **Beurteilung durch das Finanzamt** eine wesentliche Rolle, und kann auch einige Jahre später noch abgefragt werden.

Daher ist besonders wichtig, dass eure **Buchhaltung** und Kassenführung solide funktioniert!

Im Weiteren schadet es nicht, wenn ihr eure Struktur der Beschäftigung von einer kundigen Fachkraft begutachten lasst, da sich die **Rechtssprechung** diesbezüglich ständig aktualisieren kann.

Wir vermitteln euch gerne an entsprechende **Expert\*innen** und beantworten eure Fragen oder helfen euch beim Recherchieren und Dokumentieren. Im Anschluss findet ihr weitere **Literaturhinweise**, wenn ihr das Thema vertiefen möchtet.

Wir freuen uns, wenn euer Verein so gut wächst, und ihr beginnt euch mit diesem Thema auseinander zu setzen.

Herzlichst

Euer Team vom MIGRApolis *House of Resources* Bonn

## Welche Möglichkeiten gibt es?

### 'Normale' Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Grundsätzlich muss entlohnte Tätigkeit für den Verein als „**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**“ angemeldet werden. Der Verein hat alle Pflichten und Abgaben wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis in jedem anderen Unternehmen. In gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Organisationen gibt es allerdings noch weitere Möglichkeiten.

Gemeinnützige Vereine können bei den unterschiedlichen **Beschäftigungsarten** steuerliche Abgaben einsparen. Diese Ersparnisse sollen allerdings idealerweise den Engagierten zugute kommen, und bedeuten für den Verein vor allem **zusätzlichen Verwaltungsaufwand**. Diesem Aufwand steht allerdings eine **gesteigerte Wertschätzung** für Engagement und Unterstützung gegenüber, die es abzuwägen gilt.

**Merke: Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig!**

### Vorstandsarbeit

Das **Vorstandsamtsamt** zählt regelmäßig als 'reines Ehrenamt' und stellt eine Besonderheit dar. Trotzdem können auch Mitglieder des Vorstands für den Verein arbeiten und Zahlungen erhalten, in manchen Fällen muss dies in der **Satzung** entsprechend eingeräumt werden. Jedenfalls gelten diese Erleichterungen zunächst nur für **gemeinnützige Körperschaften**, bei denen die Tätigkeit dem festgeschriebenen Vereinszweck erfüllt.

Allerdings hat das auch noch einen anderen Grund, was so ziemlich das Schlimmste betrifft, was euch mit diesen Vorgängen passieren kann: Wenn die zuständige Finanzbehörde feststellt, dass die **Rahmenbedingungen** nicht eingehalten wurden, werden Nachforderungen fällig und möglicherweise der Status der Gemeinnützigkeit aberkannt.

**Merke: Die Satzung muss passend formuliert sein, um Ausnahmen zu ermöglichen!**

### Auslagenersatz

An dieser Stelle gilt es noch eine weitere Form der 'Vermögenszuwendung' richtig einzuordnen: Der **'Auslagenersatz'** ist eine Bezahlung von Leistungen durch den Verein, wie z.B. Reisekosten oder Unterkünfte, oder manchmal eine Erstattung von für den Verein angeschafften Gegenständen. Hier solltet ihr berücksichtigen, dass Rechnungen und Kostenbelege eingereicht werden, damit entsprechende **Garantieleistungen** auch vom Verein eingefordert werden können. Insgesamt gilt es dabei, nicht den Eindruck **'verdeckter Zuwendungen'** zu erwecken. Wenn eine über den Verein bezogene Leistung nicht im angemessenen Verhältnis steht – beispielsweise eine mehrwöchige Kreuzfahrt oder ein ausschließlich privat genutztes Gerät – könnte das Finanzamt das beanstanden.

**Merke: Auslagenersatz ist keine 'Vergütung', sondern Leistungen die durch den Verein gemacht werden und Erstattung von Kosten im Dienste des Vereins!**

## Unentgeltliche Beschäftigung

Manchmal möchten manche Engagierte bewusst **unentgeltlich arbeiten**, da sie es als Teil ihres Ehrenamts oder Herzensache betrachten. Dagegen ist nichts einzuwenden, trotzdem gibt es auch hier ggf. Pflichten in der **Versicherung** oder anderen Haftungen zu beachten.

**Merke: Keine Bezahlung bedeutet nicht automatisch Befreiung von allen Pflichten!**

## Auftragsleistung in 'Selbstständigkeit'

Darunter versteht man eine **Auftragsleistung**, bei der bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind, wie z.B. 'Weisungsgebundenheit' und 'Fortzahlung bei Krankheit oder Urlaub'. Diese Tätigkeitsform beinhaltet allerdings nur eine Befreiung von der 'Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer\*innen', für sie fällt ab gewissen jährlichen Verdienstgrenzen Einkommenssteuer an.

Im Zweifel könnt ihr bei der Clearingstelle des Deutschen Rentenversicherung ein **Statusfeststellungsverfahren** beantragen: <https://clearingstelle.de/drv.html>

**Merke: Selbstständigkeit hängt stark von der konkreten Art der Leistungserbringung ab!**



Für begünstigte Beschäftigung im Verein gilt es vor allem **drei Modelle** zu kennen:

- **Minijob**  
Eine 'geringfügige Beschäftigung' unter 520 € monatlich wird pauschal besteuert
- **Übungsleiterpauschale** (gem. § 3 Nr. 26 EStG)  
Ein Freibetrag bis jährlich 3000 € für regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit
- **Ehrenamtspauschale** (gem. § 3 Nr. 26 a EStG)  
Ein Freibetrag von 840 € jährlich für jegliche Art von ehrenamtlicher Tätigkeit

Diese unterliegen allerdings einigen **Voraussetzungen**, die im folgenden gezeigt werden.

# Voraussetzungen für begünstigte Beschäftigung im Verein

- **Zweckmäßigkeit**

Neben einer allgemeinen Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins muss die Vergütung mit dem entsprechenden **Zweckbetrieb** in der Satzung abgestimmt sein.

Dies bedeutet, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die den **ideellen Zielen** des Vereins dient, also z.B. Trainer in einem Sportverein.

Eine „nicht-sozialversicherungspflichtige“ Beschäftigung in einer steuerbegünstigten Organisation gilt NICHT, wenn es einen Teil des **Geschäftsbetriebs** betrifft, der ansonsten steuerpflichtig ist, wie z.B. der Betrieb eines Cafés im Vereinsheim.

- **Nebenberuflichkeit**

*Nebenberuflichkeit* bedeutet, dass 'der zentrale **Lebenserwerb** nicht damit bestritten wird'.

Wichtigster Indikator dafür ist zunächst der **Zeitungsumfang**:

Die Tätigkeit sollte ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle nicht überschreiten, als Richtlinie gelten daher maximal ca. 14 Wochenstunden.

- **Beschäftigungsprofil**

Insgesamt sollten sich die Tätigkeiten hinreichend voneinander **abgrenzen** lassen.

Hierzu gibt es teilweise sehr unterschiedliche Urteile und Einstufungen, die ihr mit Hilfe der entsprechenden Literatur oder durch bereits erwähntes *Statusfeststellungsverfahren* **passend einordnen** könnt.

Insgesamt sollte vor allem auf **passende vertragliche Regelung** geachtet werden!

Damit zwei angemeldete Tätigkeiten nicht als dieselbe eingestuft werden, ist es hilfreich, das **Betätigungsfeld** nicht nur zu betiteln, sondern auch entsprechend zu beschreiben.

Hilfreich ist auch die **3-A-Regel**: „Unterschiedliche *Arbeitgeber\*innen*, unterschiedliche *Arbeitsfelder*, unterschiedliche *Arbeitsstellen*“ helfen bei einer Unterscheidung.

Nach Möglichkeit sollten auch **unterschiedliche Start- und Endzeitpunkte** angegeben werden, um zu vermeiden das Stellen aus Sicht des Finanzamtes gebündelt werden.

- **Erfassung der Arbeitszeit**

Seit Einführung des Mindestlohns wurden die **Pflichten** zur genauen Erfassen der Arbeitszeiten und angemessenen Bezahlung noch einmal verschärft.

**Merke: Vertragliche Vereinbarungen und entsprechende Dokumentationen anfertigen, bereithalten und aufbewahren!**

## Minijob

Der sogenannte **Minijob** ist eigentlich kein Format speziell für gemeinnützige Vereine.

Im Minijob werden die Sozialversicherungspflichten in einem **Pauschalbetrag** erfasst und abgeführt.

Arbeitgeber\*innen melden die Tätigkeit bei der **Bundesknappschaft** an, und so ist die Tätigkeit mit einem reduzierten Anteilsbeitrag versichert.

Diese Jobs sind als eine Ergänzungsreserve wie z.B. Haushaltsunterstützung oder flexible Aushilfen gedacht, die für reguläre Arbeitskräfte **einspringen**.

Das wichtigste Merkmal ist die **Verdienstgrenze** von derzeit 520,- € im Monat, was unter einberechnung des Mindestlohns eine Beschäftigung von ca. 40 Stunden im Monat und etwas über 6.000,- € im Jahr ergibt.

Oft auch als *Minijob* bezeichnet wird die '**kurzfristige Beschäftigung**'. Dies wurde z.B. für Spezialfachkräfte und Saisonarbeitskräfte eingerichtet und darf die Grenze von 520,- € überschreiten, allerdings ist diese dann auf 70 Tage innerhalb von 3 Monaten begrenzt.

Beim Überschreiten der 520,- € sollte geprüft werden, ob der Minijob zum **MIDljob** wird.

Hier ganz wichtig zu beachten ist die **Abgrenzung zur Selbstständigkeit** (nutzt ggf. die Clearingstelle!), und dass auch Minijobber\*innen volle Arbeitnehmerrechte haben.

Es gibt viele Möglichkeiten die Verdienstgrenzen **flexibel** zu nutzen: Gebündelte Arbeitszeit kann z.B. unter Verrechnung auf andere Monate abgebaut werden, sofern ein festes Monatsgehalt vereinbart ist.

Außerdem sind ggf. mehrere Minijobs oder eine **Kombination** mit anderen Modellen möglich, jedoch unter der Bedingung, dass es sich um eine Nebentätigkeit handelt und diese vom Finanzamt als solche anerkannt wird.

Alle wesentlichen und aktuellen Informationen findet man auf der folgenden **Webseite**:  
[www.Minijob-zentrale.de](http://www.Minijob-zentrale.de)



Bürgerschaftliches Engagement, oftmals auch Ehrenamt genannt, muss nicht unentgeltlich geleistet werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten das Engagement finanziell zu honorieren, wie durch eine **Aufwandsentschädigung**. An dieser Stelle spricht man häufig von der Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) und der Übungsleitungspauschale (gem. § 3 Nr. 26 EStG).

## Übungsleitungspauschale

Die Übungsleitungspauschale richtet sich vor allem nach der **Art der Tätigkeit**, insbesondere in der pädagogischen Betreuung wie z.B. Trainer\*in, Pfleger\*in oder ähnliches.

Hier gilt es unbedingt zu beachten, dass **Nebenberuflichkeit** vorliegt!

Insgesamt sollte eine Vereinsverwaltung vertraglich festlegen, **informiert** zu werden, wo und in welchem Umfang diese Pauschale verrechnet werden wird: Eine Übungsleitung ist personengebunden, und kann daher für unterschiedliche Organisationen ausgeübt werden, allerdings nur bis zu ist einem **jährlichen Freibetrag** von derzeit 3.000,- €.

Darüber hinausgehende Entlohnung in der gleichen Tätigkeit muss gesondert versteuert werden, allerdings ist es hier ratsam die Tätigkeiten voneinander **abzugrenzen**.

## Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale ist im Unterschied zur Übungsleitungspauschale für **jegliche Art von Tätigkeit** im Bereich gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen vorgesehen, also auch für Hilfe in der Verwaltung oder bei Aktionen des Vereins.

Das bedeutet, dass unter der Voraussetzung der Nebenberuflichkeit ein Betrag **bis 840,- €** jährlich für Vergütung im Dienste des Vereins steuerfrei abgerechnet werden kann.

Dies gilt jedoch NICHT, wenn für dieselbe Tätigkeit die Übungsleiterpauschale veranschlagt wird, und außerdem muss die Leistung innerhalb der Klammer der in der Satzung festgelegten **zweckmäßigen Ziele** des Vereins liegen.

Allerdings muss für diese Zuwendung auch eine **Gegenleistung** erfolgen, sie kann nicht „einfach so“ ohne Dokumentation und Zeiterfassung komplett veranschlagt werden, und muss auch nicht ausgeschöpft werden.

Ursprünglich ist diese Pauschale u.a. als Dank und Wertschätzung für gelegentliche Dienste eingeführt worden, daher achtet auf eine angemessene Vergütung und **faire und transparente Behandlung** aller Vereinsmitglieder\*innen und Unterstützer\*innen.

Eine Sonderregelung gilt für **Vorstandmitglieder**, die explizit in der Satzung für diese Pauschale ermächtigt werden müssen.

Da auch die Ehrenamtspauschale *personengebunden* behandelt wird, sollte der Verein eine **schriftliche Bestätigung** über die Verwendung in der Steuererklärung einholen, sowie alles ordentlich dokumentieren und auf Zeitkonten stundenweise abrechnen.



## Kombinationen

Prinzipiell lassen sich die beiden Pauschalen zb. mit einem Minijob kombinieren, allerdings müsst ihr dann beachten, das die **erforderlichen Bedingungen** gewahrt bleiben.

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können **NICHT** für die gleiche Tätigkeit eingesetzt werden, wohl aber für unterschiedliche Tätigkeiten, selbst im gleichen Verein.

Ihr solltet besonders auch darauf achten, die **Vergütungen separat zu überweisen** – manchmal sind es derartige Kleinigkeiten auf die das Finanzamt ablehnend reagiert.

Die unterschiedlichen Kombinationen sind zum Teil kompliziert, daher solltet ihr insgesamt gründlich kalkulieren und euer Finanzamt oder Experten um Hilfe fragen.



## Rückspende

Wer für ein Ehrenamt eine Verzichtserklärung unterschreibt und so kein Geld annimmt, kann **Aufwandsspenden** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen.

Die Bedingungen dafür sind:

- Die Organisation muss eine Bezahlung in Betracht gezogen und nicht ohnehin abgeschlossen haben.
- Es muss eine schriftliche Vereinbarung („Verzichtserklärung“) vorliegen, die besagt, dass Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen oder eine Vergütung besteht, auf die aber verzichtet wird.
- Die Bescheinigung darf nicht nachträglich ausgestellt worden sein.

Die **Verzichtserklärung** muss seit 2016 jährlich vorgelegt werden. Zuvor galt ein Zeitraum von drei Monaten.

Die Rückspende ist ein **formaler Verzicht auf Vergütung**, aber im Grunde ist es eine Vergütung, die durch den Verzicht wieder zurück an die Organisation gespendet wird.

Dies kann dann in der Steuererklärung angegeben und so bekommt man **einen Teil der gesparten** Steuern zurück.

## **Achtung:**

Diese Ausführungen sind nur Erfahrungen, Erläuterungen und Empfehlungen unserer Beratungs- und Förderarbeit mit Vereinen.

Vor der Umsetzung holt unbedingt aktuelle Informationen und Rat von Expert\*innen ein, da sich die rechtlichen und rechnerischen Grundlagen oft verschieben.

Kommt gerne in unsere Beratungen, um ein aktuelles Bild einzuholen und damit wir euch an die entsprechenden Stellen vermitteln können.



## **Literaturhinweise & Link-Tipps**

Röcken, Michael/Pfeffer, Wolfgang

*Vereine gründen und erfolgreich führen*

ISBN: 978-3-423-50789-9

Röcken, Michael/Goetze, Ulrich

*Der Verein: Gründung - Recht - Finanzen - PR - Sponsoring. Alles, was Sie wissen müssen*

ISBN: 3709305179

Finanzverwaltung NRW, Handreichung „Vereine & Steuern“ [Download](#)

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT: <https://www.deutsches-ehrenamt.de/>

INFORMATIONEN rund um das Thema Minijob: <https://www.minijob-zentrale.de>



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages